

16. Mai 2017

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Stadt Zug
vertreten durch den Stadtrat Zug
als Auftraggeberin

und dem Verein "Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug" (im Folgenden Verein Fröschi" genannt)

Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug, Eichholzweg 9d, 6312 Steinhausen
vertreten durch das Präsidium und den Vorstand
als Leistungserbringer

betreffend
Betrieb des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt in Zug

Leistung	Führung des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt hauptsächlich für Kinder, im erweiterten Sinn auch für Familien und Quartier
Kontraktdauer	01.01.2018 bis 31.12.2021
Rechtsgrundlage	Genehmigungsbeschluss des Stadtrats Statuten des Vereins Fröschi vom 2. April 2011 Betriebskonzept Fröschi vom Dezember 2016
Betriebsbeitrag pro Jahr	CHF 49'880.00
Zahlungsmodalitäten	Einmalige Zahlung im Juni, Leistungserbringer stellt Rechnung

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung gewährleistet der Verein Fröschi die Führung und den Betrieb des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt. Die Stadt Zug gewährleistet die finanzielle Unterstützung für den Betrieb und den Unterhalt bzw. Leistungen im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsunterhalt.

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zug als Auftraggeberin und dem Verein Fröschi als Leistungserbringer sowie den Inhalt, Umfang und Preis der zu erbringenden Leistung.

Der Verein Fröschi ermöglicht auf dem Spielplatz in Zug West eine abwechslungsreiche und sinnvolle Freizeitgestaltung. Der Spielplatz wird als öffentlicher, eintrittsfreier Spielplatz für Kinder und Jugendliche geführt, der primär das freie Spiel und das Werken fördert. Der Abenteuerspielplatz ist Begegnungsort, Spiel- und Animationsort und Treffpunkt für die Kinder und deren Eltern, sowie Familien und Gruppen von Kindern und Jugendlichen.

2. Leistung des Vereins Fröschi

- 2.1. Der Verein Fröschi betreibt den Abenteuerspielplatz als öffentlichen, eintrittsfreien Spielplatz und fördert das freie Spiel und Werken von Kindern und Jugendlichen.
- 2.2. Der Verein Fröschi stellt die Infrastruktur für Kindergruppen und gemeinnützige Angebote für Familien, Eltern und Kinder zur Verfügung.
- 2.3. Der Verein Fröschi gewährleistet, dass der Spielplatzleiter/die Spielplatzleiterin 420 Stunden pro Jahr während den Öffnungszeiten auf dem Spielplatz anwesend ist. Dies entspricht 70 % des Anstellungspensums von 30%.
- 2.4. Der Verein Fröschi gewährleistet an den Öffnungstagen die Aufsicht des Spielplatzes durch wenigstens 2 - 5 verantwortlichen Personen.
- 2.5. Der Verein Fröschi fördert die Mitarbeit und den Einsatz von Freiwilligen und Ehrenamtlichen für den Spielplatz und leistet dadurch einen Beitrag an eine lebendige, vernetzte Quartierkultur.
- 2.6. Der Verein Fröschi leistet als Spielplatz einen Beitrag zur sozialen Vernetzung und Integration der Quartierbevölkerung.
- 2.7. Der Verein Fröschi ist auf gemeinnütziger Basis zu betreiben.
- 2.8. Der Verein Fröschi ist in der inhaltlichen Ausgestaltung der vereinbarten Leistung frei, soweit in dieser Leistungsvereinbarung, deren Anhang oder den Grundlagen zum Geschäftsabschluss, nichts anderes festgelegt ist.

3. Personal

- 3.1 Für die Leistungserbringung stellt der Verein Fröschi den Aufgaben entsprechend fachlich qualifiziertes und sozial kompetentes Personal an. Er ermöglicht die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- 3.2 Der Verein Fröschi ist zuständig für die Anstellung von Personal, Arbeitsvertrag, Festlegung Lohn, Ausschreibung- und Bewerbungsverfahren, Mitarbeiterführung sowie jährliche Mitarbeitergespräche.
- 3.3 Der Verein Fröschi kann auf schriftlichen Antrag hin Arbeiten der Lohnadministration

an die Stadt Zug übertragen.

- 3.4 Die Stadt Zug kann folgende Arbeiten der Lohnadministration im Auftrag des Vereins Fröschi übernehmen: Führen der Lohnbuchhaltung, Erstellen der monatlichen Lohnabrechnung, Erstellen Lohnausweis. Alle Lohnkosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) werden auf einem internen Verrechnungskonto ausgewiesen und dem Verein Fröschi belastet.

4. Finanzierung

- 4.1 Die Stadt Zug leistet einen jährlichen Betriebsbeitrag zur Deckung der Betriebs- und Personalkosten in der Höhe von CHF 49'880.00.

Der Beitrag setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Personalkosten	CHF 27'000.00
<u>Betriebskosten</u>	<u>CHF 22'880.00</u>
<u>Total Beitrag</u>	<u>CHF 49'880.00</u>

- 4.2 Der Beitrag kann vom Stadtrat jährlich der Teuerung angepasst werden.
- 4.3 Der genannte Beitrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ausbezahlt.
- 4.4 Falls die Summe des Eigenkapitals des Vereins den Wert des zweifachen Jahresbeitrags übersteigt, kann die Stadt Zug den Jahresbeitrag reduzieren.
- 4.5 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins Fröschi hin.

5. Einnahmen des Vereins Fröschi

Über die Einnahmen des Vereins durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermietung der Infrastruktur, Einnahmen bei Anlässen und Aktivitäten und Unkostenbeiträge für Material verfügt der Verein selbstständig.

6. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zwischen dem Verein Fröschi und den städtischen Fachabteilungen sind wie folgt geregelt:

- 6.1 Der Verein Fröschi ist zuständig für die Betriebsführung "Spielplatz", Personalführung Mitarbeitende, Betreuung der Ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden, Tierbetreuung, Vermietungen, Betriebshaftpflicht sowie für die Entsorgung von Kehrricht/Tiermist, Unterhalt Ställe/Unterstand, Winterdienst und Reinigungsarbeitenden im Pavillon.
- 6.2 Die Abteilung Immobilien ist zuständig für den Mietvertrag des Gebäudes, Gebäudeversicherung, Gebäudeunterhalt Pavillon, Container und Ställe sowie Parkplätze.
- 6.3 Die Abteilung Tiefbau ist zuständig für die Baumpflege und Fällungen, Kanalisation, Bachunterhalt, Zäune, Anschaffung von neuen Spielgeräten, Reparatur/Unterhalt von Spielgeräten und für den allgemeinen Unterhalt Tiefbau. Die anstehenden Arbeiten und Transportfahrten werden dabei durch den städtischen Werkhof, auf Anweisung des Verantwortlichen für öffentliche Anlagen ausgeführt.
- 6.4 Die Entsorgung der Abfälle erfolgt gewichtsabhängig mittels für Gewerbe übliche Rollcontainer. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden von der ZEBA der Stadt Zug verrechnet.

- 6.5 Die Abteilung Kind Jugend Familie ist Ansprechstelle für den Verein in der städtischen Verwaltung. Sie ist zudem zuständig für die Ausrichtung des städtischen Beitrags, die Leistungsvereinbarung, das Betriebskonzept, die fachliche Entwicklung und Beratung.
- 6.6 Einmal jährlich findet ein Rundgang mit allen Beteiligten auf dem Spielplatz statt. Darin werden notwendige Unterhaltsarbeiten und die Verantwortung für deren Ausführung definiert. Der Rundgang findet jeweils bis spätestens Ende März statt.
- 6.7 Der Verein Fröschi kann bei Bedarf einen schriftlichen Antrag für Unterhalts-, Reparaturarbeiten oder sonstige Beiträge bei der zuständigen städtischen Fachabteilung einreichen.
- 6.8 Der Verein Fröschi gewährleistet, dass folgende Vermietungsgrundsätze der Stadt Zug eingehalten werden:
- Stadtzuger Kinder, Familien und Familienangebote haben Vorrang bei der Vergabe
 - keine Platzmiete bezahlen die Nutzergruppen des Bildungsdepartements der Stadt Zug (Stadtschulen: Primarschule und Kindergarten, Freizeitbetreuung, Kindertreff SPE, Ferienbetreuung Ferien-Zug)
 - Private Stadtzuger Träger (z. B. Kitas, Spielgruppen) bezahlen einen tieferen Preis als ausserstädtische Träger
 - Stadtzuger Privatpersonen zahlen einen tieferen Preis als ausserstädtische Privatpersonen

Der Verein Fröschi legt die Beiträge für die Vermietungen im Betriebskonzept fest und bestimmt die Vergabe der Vermietungen selbstständig.

7. Controlling

7.1 Grundsätzliches

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch von ihm bestimmte Personen aus. Diese führen mit den Leistungserbringenden jährlich mindestens ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung.

7.2 Der Verein Fröschi ist zuständig für die Erstellung der Jahresrechnung inkl. Revision, Jahresbericht, jährlicher Bericht Kennzahlen.

7.3 Reporting durch den Leistungserbringer jeweils bis 31. Mai jeden Jahres:

- Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung) und Revisionsbericht
- Bericht Kennzahlen, Jahresbericht Verein, GV Protokoll
- Budget Folgejahr

8. Spezielle Vereinbarungen

8.1 Zusammenarbeit mit der Stadt Zug

Der Verein Fröschi informiert die Stadt Zug über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Er stellt die für Erhebungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Der Verein ist bei themenspezifischen oder projektbezogenen Anlässen bereit mit der Stadt Zug/oder anderen Trägern im Quartier zusammen zu arbeiten.

8.2 Publikationen

Bei allgemeinen Publikationen (z. B. Jahresbericht, Prospekte, Internet usw.) wird die Stadt Zug als Subventionsgeberin erwähnt.

8.3 Haftung

Die Stadt Zug haftet nicht für durch den Verein Fröschi im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachte Schäden. Der Verein Fröschi schliesst eine den Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ab.

Bei mangelhaften oder ungenügend erbrachten Leistungen kann die Stadt Zug die vereinbarte Entgeltung der Leistung entsprechend kürzen oder ganz aufkünden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Dauer der Leistungsvereinbarung und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2021. Spätestens im Januar 2021 nehmen beide Parteien Verhandlungen zur Erneuerung auf.

9.2 Änderung der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche, insbesondere finanzielle Verhältnisse anzupassen.

9.3 Pflichten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wird das Vertragsverhältnis nicht fortgeführt und wechselt gleichzeitig der Leistungserbringer, ist der Verein Fröschi verpflichtet, alle für den weiteren Betrieb des Spielplatzes relevanten Dokumente und Materialien sowie Mobiliar, Material oder Infrastruktur der Stadt in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand der Nachfolge-Organisation zu übergeben.

9.4 Archivierungspflicht

Das kantonale Archivgesetz gilt gemäss dessen § 3 Abs. 2 auch für Personen oder Personengesellschaften, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden. Die Bestimmungen des Archivgesetzes, insbesondere die Aufbewahrungs- und die Ablieferungspflicht, gelten auch für das vorliegende Vertragsverhältnis. Das Stadtarchiv Zug informiert den Leistungserbringer über die entsprechenden Pflichten.

9.5 Datensicherheit und Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) sowie der Datensicherheitsverordnung (DSV) vom 16. Januar 2007 (BSG 157.12).

9.6 Vorbehalt

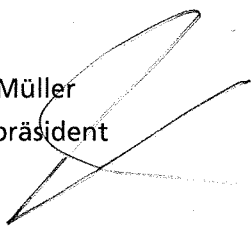
Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird seitens der Stadt Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat.

Zug, 16. Mai 2017

Die Parteien:

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

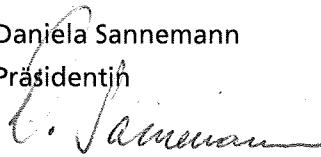


Martin Würmli
Stadtschreiber



VEREIN ABENTEUERSPIELPLATZ
FRÖSCHENMATT

Daniela Sannemann
Präsidentin



Marlies Jacober
Kassier

